



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum: 06.07.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

8. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

1) In die Inhaltsübersicht wird zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

2) Es wird folgender § 13 a zusätzlich eingefügt:

§ 13a Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz

Der/die Beauftragte/n für den Naturschutz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

3) Der § 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Gemäß § 29 des Landesnaturschutzgesetzes können die unteren Naturschutzbehörden geeignete Personen als Beauftragte für den Naturschutz bestellen. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) macht hiervon Gebrauch. In der Vergangenheit wurde die Aufwandsentschädigung für den/die Beauftragte/n für den Naturschutz per Verfügung festgelegt und ausgezahlt. In den Vorjahren wurde regelmäßig per Verfügung des zuständigen Dezernenten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 € als Einmalzahlung ausbezahlt. Zukünftig werden monatlich 25 € ausgezahlt.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemO werden insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt in der Hauptsatzung bestimmt. Daher ist die Aufwandsentschädigung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf Hauptsatzung